

Änderungsantrag

der Abgeordneten Corinna Rüffer, Kerstin Andreae, Markus Kurth, Beate Müller-Gemmeke, Brigitte Pothmer, Dr. Wolfgang Strengmann-Kuhn, Ekin Deligöz, Dr. Thomas Gambke, Britta Haßelmann, Renate Künast, Dr. Tobias Lindner, Claudia Roth (Augsburg) und der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN

**zu der zweiten Beratung des Gesetzentwurfs der Bundesregierung
– Drucksachen 18/7824, 18/8428 –**

Entwurf eines Gesetzes zur Weiterentwicklung des Behindertengleichstellungsrechts

Der Bundestag wolle beschließen:

1. Nach Artikel 4 wird folgender Artikel 5 eingefügt:

„Artikel 5

Änderung des Allgemeinen Gleichbehandlungsgesetzes

Das Allgemeine Gleichbehandlungsgesetz vom 14. August 2006 (BGBl. I S. 1897), das zuletzt durch Artikel 8 des Gesetzes vom 3. April 2013 (BGBl. I S. 610) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

- a) In § 3 wird nach Absatz 2 folgender Absatz 2a eingefügt:

„(2a) Eine Benachteiligung liegt auch vor, wenn Menschen mit Behinderungen der Zugang zu und die Versorgung mit den in § 2 Absatz 1 Nummer 8 genannten Gütern und Dienstleistungen nicht ermöglicht wird. Dies gilt nicht, wenn die zur Herstellung des Zugangs erforderlichen und geeigneten Vorkehrungen einen unverhältnismäßigen oder unbilligen Aufwand erfordern.“

- b) In § 19 wird nach Absatz 2 folgender Absatz 2a eingefügt:

„(2a) Eine Benachteiligung aus Gründen einer Behinderung ist darüber hinaus auch bei der Begründung, Durchführung und Beendigung sonstiger zivilrechtlicher Schuldverhältnisse im Sinne des § 2 Absatz 1 Nummer 8 unzulässig.“

2. Die bisherigen Artikel 5 bis 7 werden die Artikel 6 bis 8.

Berlin, den 10. Mai 2016

Katrin Göring-Eckardt, Dr. Anton Hofreiter und Fraktion

Begründung

Artikel 9 der UN-Behindertenrechtskonvention (UN-BRK) verpflichtet die Unterzeichnerstaaten, geeignete Maßnahmen zu treffen, um Menschen mit Behinderungen einen gleichberechtigten Zugang zur physischen Umwelt, zu Transportmitteln, Information und Kommunikation, einschließlich Informations- und Kommunikationstechnologien und -systemen, sowie zu anderen Einrichtungen und Diensten, die der Öffentlichkeit in städtischen und ländlichen Gebieten offenstehen oder für sie bereitgestellt werden, zu gewährleisten. Außerdem treffen die Vertragsstaaten geeignete Maßnahmen, um sicherzustellen, dass auch private Rechtsträger alle Aspekte der Zugänglichkeit für Menschen mit Behinderungen berücksichtigen (Artikel 9 Abs. 2b UN-BRK).

Die Verpflichtung, Barrieren abzubauen und angemessene Vorkehrungen im Sinne der UN-BRK zu treffen, ist nicht mit der UN-BRK vereinbar, wenn sie nur auf die Bundesverwaltung begrenzt wird. Dies geht an der Lebensrealität behinderter Menschen vorbei und stellt eine Benachteiligung dieser Menschen dar.

Auch die Privatwirtschaft muss zu mehr Barrierefreiheit verpflichtet werden, mit der Maßgabe, dass die Maßnahmen geeignet und verhältnismäßig sind. Künftig gilt: Wer z. B. umbaut, hat die Auflage, seine Räume barrierefrei zu gestalten, sofern der Aufwand vertretbar ist. Bei der Beurteilung, welche Maßnahmen verhältnismäßig sind, spielt auch die finanzielle Situation des jeweiligen Anbieters eine wesentliche Rolle. Das ermöglicht behinderten Menschen Zugang zu privatrechtlich angebotenen Gütern und Dienstleistungen. Zugleich werden kleine und mittlere Unternehmen vor Überforderung geschützt.